



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 23. November 2009
betreffend den Gemeinsamen Tarif S (GT S)**

Sender

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 10. November 2004 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs S* (Sender) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 30. Juni 2009 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT S* mit einer Änderung in Ziff. 13.4 und Ziff. 17 betreffend Webradios um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
2. Die beiden Verwertungsgesellschaften bestätigen in ihrem Bericht, dass die Anwendung des *GT S* mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten fünf Jahren beziffern sie wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

	2004	2005	2006	2007	2008
<i>SUIISA</i>	5'316'005	6'073'000	6'526'030	7'178'803	7'134'500
<i>Swissperform</i>	1'548'461	1'712'779	1'860'861	2'075'180	2'181'215

Weiter geben die Verwertungsgesellschaften an, dass sie die Tarifverhandlungen mit den vorne (S. 1 f.) erwähnten Nutzerverbänden geführt haben. Dabei seien die Verbände IG Schweizer Internetradio und ASROC, welche beide die Betreiber von Internetradios sowie von nur im Kabel verbreiteten Radiostationen vertreten, zum ersten Mal zu den Verhandlungen eingeladen worden. Die IG Schweizer Internetradio verrete gemäss ihrer Website rund 25 Schweizer Internetradios und ASROC verzeichne 20 Mitglieder mehrheitlich aus der Westschweiz. Allerdings sei ASROC erst im Juni 2009 anlässlich der letzten Sitzung zu den Verhandlungen dazugekommen.

Hauptanliegen der Verwertungsgesellschaften sei die Integration des Zusatztarifs S der Swissperform in den GT S gewesen. Im Laufe der Verhandlungen habe sich aber gezeigt, dass die Nutzerverbände die Integration des Zusatztarifs S in den GT S ablehnten, falls damit nicht eine Senkung der Vergütung gemäss Zusatztarif verbunden sei. Aufgrund dieser Differenzen sei man übereingekommen, sowohl den GT S als auch den Zusatztarif S der Swissperform um ein Jahr zu verlängern und alsbald die Verhandlungen für einen integrierten GT S mit einer Gültigkeitsdauer ab 2011 zu beginnen. In diesem Zusammenhang wird auf die separate Tarifeingabe der Swissperform zum Zusatztarif S verwiesen.

Die Verwertungsgesellschaften führen aus, dass beim GT S zusätzlich zur Verlängerung um ein Jahr eine Modifikation der Regelung für Webradios vereinbart wurde. Dabei sei die bisherige Ziffer 13.4, welche eine Übergangsregelung für die Jahre 2005-2008 vorsah, gestrichen und durch folgende Vergütungsregelung für Amateur-Webradios ersetzt worden:

'Neue Ziffer 13.4 Amateur-Webradios

Für Webradios, die von Personen nicht berufsmässig in ihrer Freizeit betrieben werden und auf die maximal 6'000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind, gelten folgende Pauschalvergütungsansätze pro Monat:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
- bis maximal 500 gleichzeitige Zugriffe	CHF 60.-	CHF 60.-
- ab 501 bis maximal 1'000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 80.-	CHF 80.-
- ab 1'001 bis maximal 6'000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 100.-	CHF 100.-

Für diese Webradios sind die Mindestentschädigungen nach Ziff. 17 nicht anwendbar.

Für Webradios, auf die mehr als 6'000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind, gelten die Entschädigungen nach Ziffer 8 und Ziffer 17.'

Gestützt auf diese Pauschalvergütung für Amateur-Webradios werden die in Ziff. 17 (Lemma 2 und 3) befindlichen Mindestentschädigungen für Webradios gestrichen.

Gemäss den Gesuchsunterlagen (Beilage 5) sind sämtliche Nutzerverbände des GT S mit der Verlängerung dieses Tarifs bzw. der vorgenommenen Änderung einverstanden, teilweise verbunden mit dem Wunsch, die begonnenen Tarifverhandlungen möglichst zügig fortzusetzen.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften primär auf das im Jahr 2004 durchgeführte Genehmigungsverfahren zum noch geltenden *GT S* sowie insbesondere auf den Beschluss der Kommission vom 10. November 2004. Ausserdem erachten sie den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der Tarifverlängerung und -ergänzung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT S*. Allerdings vertreten die Verwertungsgesellschaften auch die Auffassung, dass die in Ziff. 13.4 festgelegten Pauschalansätze im Hinblick auf die Kosten- und Einnahmestruktur der Web-radios nochmals überprüft werden müssen. Die entsprechenden Pauschalbeträge werden denn auch als Einführungsangebot bezeichnet. Auch hinsichtlich der verwandten Schutzrechte würden die angebotenen Ansätze eine erhebliche Reduktion gegenüber den bisherigen Mindestentschädigungen darstellen. Auch diesbezüglich wird eine Überprüfung der Ansätze vorbehalten.

3. Am 6. Juli 2009 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT S* eingesetzt. Gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 17. August 2009 bzw. nach erstreckter Frist bis zum 31. August 2009 zur Tarifeingabe von SUI SA und Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifeingabe angenommen werde.

In der Folge haben ASROC, der VSP und RRR ihre Zustimmung zum vorliegenden *GT S* und insbesondere zur neuen Ziff. 13.4 ausdrücklich bestätigt. Allerdings weisen auch VSP und RRR in ihrer gemeinsamen Eingabe vom 31. August 2009 darauf hin, dass ihr Einverständnis zur Tarifverlängerung nicht per se als Indiz für die Angemessenheit zu werten sei. Zwar werde diese gegenwärtig nicht substantiell bestritten. Es bleibe aber abzuwarten, wie sich das Gleichgewicht zwischen tatsächlich erfolgenden Nutzungen und tatsächlich einräumbaren Rechten weiterentwickle.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Verlängerung des *GT S* dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 23. September 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT S*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2010 einigen konnten.

5. Da es im vorliegenden Verfahren grundsätzlich um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 28. September 2009 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif S* (Sender) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung bzw. Ergänzung dieses Tarifs am 30. Juni 2009 und damit innert der erstreckten Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist und diese auch mit der Tarifänderung bezüglich der Ziffern 13.4 und 17 einverstanden sind.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit nach Art. 60 URG richtet. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT S* in der bisherigen Fassung nach erfolgter Überprüfung mit Beschluss vom 10. November 2004 genehmigt. Unter Berücksichtigung der Zustimmung der beteiligten Tarifpartner zur Verlängerung des *GT S* bzw. zur Ergänzung hinsichtlich der Webradios (vgl. Ziff. 13.4 und 17) sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass die Zustimmung der Parteien zum vorliegenden Tarif einen künftigen *GT S* nicht präjudizieren soll und sich die Parteien offenbar bewusst waren, dass sie mit den neu geregelten Vergütungen in Ziff. 13.4 von der Regelung in Art. 60 Abs. 2 URG abweichen, wonach das Verhältnis zwischen der Entschädigung für Urheberrechte und für verwandte Schutzrechte grundsätzlich zehn zu drei betragen soll. Im Weiteren geht die Schiedskommission davon aus, dass der *GT S* und der Zusatztarif *S* der *Swissperform* im Rahmen der künftigen Tarifverhandlungen zusammengeführt werden. Der *GT S* ist somit antragsgemäss mit der neuen Ziff. 13.4 bzw. der Streichung in Ziff. 17 bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 10. November 2004 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs S* (Sender) wird mit den Änderungen in Ziff. 13.4 und Ziff. 17 bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]

